



# HEIMSTATUT

Gem. §31 StPBG

für den **PFLEGEVERBAND HARTBERG-FÜRSTENFELD** als Träger

**SENIORENHAUS MENDA**

**8230 HARTBERG, SONNENHANG 1**

## §1 Widmungszweck

Das Heim ist entsprechend der StPBG-Tagsatz-Verordnung in der geltenden Fassung hinsichtlich Ausstattung ein Heim der Kategorie 5/246.

Zweck des Heimes ist die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen zur Pflege und Betreuung.

## § 2 Wer kann aufgenommen werden?

Entsprechend dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG) in der gültigen Fassung werden grundsätzlich pflege- und betreuungsbedürftige Menschen aufgenommen.

Vor einer Aufnahme wird durch den Heimträger festgestellt, ob der Pflegebedarf abgedeckt werden kann. Bei Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen wird ein Heimvertrag abgeschlossen.

## § 3 Welche Leistungen werden angeboten?

Ziel ist es, die Lebensqualität der Bewohner:innen zu erhalten bzw. zu verbessern. Das Heim bietet alle Leistungen entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG) sowie nach der Steiermärkischen Pflegewohnheimverordnung (StPWHVO) an.

Die „Grundpflege“ umfasst sämtliche Maßnahmen der pflegerischen Kernkompetenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) wie insbesondere:

- Professionelle Pflegepersonen betreuen rund um die Uhr
- Die Pflege und Betreuung erfolgen ganzheitlich und individuell durch ein multiprofessionelles Team. Dazu werden Vertrauenspersonen und Angehörige miteinbezogen
- Aktivierende Pflegeorientierung an den Ressourcen und Potenzialen der/des Bewohners:in
- Pflegeplanung & Pflegeprozesses (Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung, Durchführung der Pflegemaßnahmen, Pflegeevaluierung)
- Pflegedokumentation aller durchgeführten Leistungen
- Durchführung bzw. Hilfestellung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens
- Ernährungsberatung, Kontrolle und Hilfestellung bei der Nahrungszufuhr
- Durchführung von Positionierung und Prophylaxen
- Mobilisieren und reaktivieren
- Ausscheidungskontrolle und Inkontinenzversorgung
- Kontrolle der Vitalfunktionen
- Gesundheitsförderung und -beratung
- Psychosoziale Betreuung
- Mitwirken an der Pflegeforschung

Die „Behandlungspflege“ beinhaltet Maßnahmen der medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Kompetenzen wie insbesondere:

- Diagnostische und therapeutische Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung
- Arzneimittel verabreichen
- Injektionen (subkutan, intramuskulär und intravenös) vorbereiten und verabreichen
- Infusionen bei liegendem Gefäßzugang vorbereiten und anschließen
- Unterstützung bei der Medikamentenverabreichung
- Spezielle Therapien durchführen
- Spezielle Prophylaxen durchführen
- Spezielle Wickel und Verbände anlegen
- Heilbehelfe besorgen
- Katheter auf Anordnung der/des Hausärztin/-arztes wechseln und pflegen
- Sondenpflege
- Infusionstherapien/Injektionstherapien auf Anordnung der/des Hausärztin/-arztes

Betreuung:

- Zimmer unter Einhaltung aller hygienischer Vorgaben reinigen
- Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen unter Einhaltung aller hygienischer Vorgaben bereitstellen und reinigen
- Leibwäsche in der hauseigenen Wäscherei reinigen und bereitstellen
- Bewegungseinheiten
- Vermittlung von seelsorgerischer Betreuung
- Essensversorgung
- Wäscheversorgung
  - Kleidungsstücke müssen in der Waschmaschine waschbar sein, keine chemische Reinigung
  - Dem verwendeten Waschmittel wird zur hygienischen Sicherheit ein Desinfektionsmittel zugesetzt

Technische Serviceleistungen:

- Technische Serviceleistungen (z.B. Bilder aufhängen, TV-Gerät anschließen) im Rahmen der Möglichkeiten der Haustechnik

Ärztliche Betreuung:

- Freie Arztwahl
- Die/Der Ärztin/Arzt zur medizinischen Betreuung kann selbst gewählt werden

Service und Informationsstelle:

- Bewohner:innen werden in psychischen, sozialen, rechtlichen und finanziellen Belangen unterstützt
- Der Heimträger stellt für die sichere Aufbewahrung von Geld und Wertgegenstände (z. B. Bargeld, Sparbücher) einen Möbeleinbautresor zur Verfügung. Für Geld oder Wertgegenstände, die nicht in diesem Tresor aufbewahrt werden, übernimmt der Heimträger keine Haftung. Eine Aufbewahrung von Wertsachen durch den Heimträger selbst ist nicht möglich.

### Kulturelle Veranstaltungen:

- Das Heim bietet nach Möglichkeit regelmäßig Veranstaltungen im Jahreskreis an. Bewohner:innen können an den kulturellen und geselligen Veranstaltungen freiwillig teilnehmen.

## § 4 Tarif

Die geltenden Tarifsätze sind dem Tarifblatt in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Das Tarifblatt wird bei Vertragsabschluss ausgehändigt, liegt in der Einrichtung auf und kann jederzeit neu angefordert werden.

### Tariferhöhung und -senkung

Das Entgelt ändert sich jeweils entsprechend der StPBG-Tagsatz-Verordnung (StPBG-TSVO) (Grundleistung und Pflegezuschlag) oder einer an ihre Stelle tretenden rechtlichen Norm der Steiermärkischen Landesregierung.

Bei künftigen Änderungen der steuerlichen Behandlung durch den Gesetzgeber im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes oder des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes ist der Heimträger berechtigt, den Tagsatz und diverse Kostenersätze/Entgelte unmittelbar aliquot anzupassen.

Ändert sich das Ausmaß des Pflegebedarfes der/des Heimbewohners:in wird der Pflegezuschlag entsprechend der gewährten Pflegegeldstufe angepasst. Bei nachträglicher Gewährung einer anderen Pflegestufe erfolgt die Nachverrechnung ab Datum des Inkrafttretens.

### Art und Fälligkeit der Zahlung

Bei Anspruchsberechtigung für eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger (Teilzahler) erfolgt die Abrechnung des Entgeltes für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung und Pflegeleistungen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger.

Bei Selbstzahlern ist das Entgelt für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung und Pflegeleistungen sowie gegebenenfalls der Einzelzimmerzuschlag bis zum 15. Tag eines jeden Monats im Vorhinein zu zahlen.

Alle Zahlungen erfolgen auf das Konto bei der **Steiermärkischen Sparkasse Hartberg, IBAN: AT08 2081 5197 0000 6539, BIC: STSPAT2GXXX.**

Für die Abrechnung ist vom Bewohner/in oder dessen Vertreter ein SEPA-Lastschriftmandat zu errichten.

Im Falle einer Kurzzeitpflege sind die Kosten i.d.R. bei Heimeintritt, spätestens jedoch nach dem Austritt und nach übermittelter Abrechnung innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

## § 5 Rückvergütungsregelungen bei Abwesenheit

Die Rückvergütungsregelungen bei Abwesenheit auf Grund von Krankenhaus- und Kuraufenthalten können in der StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung (StPBG-AVVO) in der jeweils geltenden Fassung eingesehen werden.

## § 6 Haftungsausschluss

Die wechselseitige Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Österreich wie insbesondere nach den Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) sowie des Konsumentenschutzgesetzes (KschG).

Für mitgebrachte Wertgegenstände (z.B. Geld, Schmuck, Kleinmobiliar) wird keine Haftung übernommen.

Für Bewohner:innen, die außerhalb des Heimgeländes zu Schaden kommen, wird keine Haftung übernommen, sofern keine Verletzung von Obsorge-, Betreuungs- und Aufsichtspflichten seitens des Trägers bzw. zurechenbarer Personen vorliegt.

Die Teilnahme an Veranstaltungen, die Verwendung von hauseigenen Hilfsmitteln und der Aufenthalt in unserem Heim erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 7 Beendigung und Kündigung des Vertrages

Der Vertrag endet mit:

- Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer
- einvernehmlicher Vertragsauflösung
- Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner zum Monatsletzten unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist
- dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners
- schriftlicher Kündigung durch den Heimträger.

Der Heimträger kann den Vertrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nur aus einem wichtigen Grund und schriftlich kündigen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor:

- a) bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes, sodass eine fachgerechte pflegerische und medizinische Versorgung in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann,
- b) das fortgesetzte gemeinschaftswidrige Verhalten der/des Bewohners:in, sodass den Mitbewohnern oder dem Heimträger ein weiterer Aufenthalt unzumutbar ist. In diesem Fall hat der Kündigung eine Mahnung voranzugehen, zu der Vertreter und Vertrauensperson der/des Bewohners:in mit eingeschriebenem Brief zu laden sind.
- c) Wenn der/die Bewohner:in für zwei aufeinanderfolgende Monate mit dem Entgelt in Verzug geraten ist
- d) Der Betrieb des Heimes eingestellt oder in seiner Art so verändert wird, dass die Fortsetzung des Heimvertrages eine unzumutbare Härte darstellen würde

Der Heimträger hat grundsätzlich eine Kündigungsfrist von einem Monat, wenn der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird, eine Frist von drei Monaten einzuhalten.

Über das Vertragsende informiert der Heimträger den zuständigen Sozialhilfeträger.

Allfälliges Guthaben der/des Bewohners:in nach Vertragsauflösung werden innerhalb von vier Wochen nach Abholung der eingebrachten Sachen rückerstattet.

### **Beendigung durch Todesfall**

Im Falle des Ablebens der/des Bewohners:in endet der Vertrag mit dem Todestag automatisch. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts.

Der Heimträger verpflichtet sich, über das Eigentum der/des Bewohners:in ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen. Vorgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände werden entweder in Verwahrung genommen oder der/dem für die Verlassenschaft zuständigen Notar:in als Gerichtkommisär:in übergeben. Dafür sind, wenn möglich eine Vertrauensperson, Angehörige oder zumindest zwei sonstige Zeug:innen beizuziehen. Allfälliges Guthaben der/des Bewohners:in wird im Todesfall an den/die für die Verlassenschaft zuständige/n Notar:in gemeldet.

## **§ 8 Tierhaltung**

Haustiere (Kleintiere in Käfigen oder Aquaren) dürfen nur mit Zustimmung der Hausleitung und der Pflegedienstleitung gehalten werden.

## **§ 9 Betriebsablauf und Organisation des Heimes (Hausordnung)**

Die Hausordnung ist als Anhang dem Heimstatut beigelegt und im Pflegewohnheim ausgehängt. Die Mitarbeiter:innen des Heimes sind bemüht, den Bewohner:innen die bestmögliche Pflege und Betreuung anzubieten. Der Aufenthalt im Heim wird so angenehm wie möglich gestaltet.

## **§ 10 Pflegedienst- (PDL) und Hausleitung (HL)**

PDL Alexandra Peinsipp

PDL Stellvertretung Evelyn Mauerbauer

WBL 1A Justine Mauerhofer

WBL 1B Manuela Kirchengast

WBL 2A Heidelinde Schantl

WBL 2B Sabrina Perner

WBL 3B Julia Rosenzopf, BA MA

WBL WG I Evelyn Mauerbauer

WBL WG II Nicole Korherr

HL Kerstin Pirstinger, BA MA

HL Dr.<sup>in</sup> Romana Winkler, BA MA MSc

Ansprechperson: Gottfried Gerngross

## § 11 Integrierende Bestandteile

- Heimvertrag
- Hausordnung
- Tarifblatt
- Einwilligungserklärung DSGVO Vertrauensperson
- Einwilligungserklärung DSGVO Bewohner:in oder gesetzl. Vertretung